

Elektronische AU

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Berechtigung zum Abruf der eAU
3. Ablauf eAU-Verfahren
4. Einschränkungen der eAU
5. Vorbereitung im Unternehmen
6. Wichtiges zum Schluss
7. Hinweis zur gendergerechten Sprache

1. Allgemeines

Bereits seit dem 01.01.2023 müssen Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitszeiten ihrer Arbeitnehmer von den Krankenkassen elektronisch abrufen (eAU).

Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, sich umgehend bei ihrem Arbeitgeber (beispielsweise telefonisch) krank zu melden, bleibt selbstverständlich weiterhin bestehen.

Mit dem Verfahren der eAU müssen Arbeitnehmer ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung jedoch nicht mehr beim Arbeitgeber vorzeigen. Stattdessen stellen die Krankenkassen die entspr. Arbeitsunfähigkeitszeiten elektronisch zur Verfügung, welche dann durch die Arbeitgeber abgerufen werden können.

So wurde aus der bisherigen „Bringschuld“ der Arbeitnehmer eine „Holschuld“ der Arbeitgeber.

2. Berechtigung zum Abruf der eAU

Zum Abruf der eAU-Daten berechtigt sind Arbeitgeber, wenn:

- für den angefragten Zeitraum ein Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers mit ihrem Unternehmen besteht und
- der Mitarbeiter Ihnen die abzurufende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorab mitgeteilt hat.

3. Ablauf eAU-Verfahren

1. Der Mitarbeiter meldet sich (z.Bsp. telefonisch) beim Arbeitgeber krank.
2. Der Mitarbeiter geht zum Arzt. Dort erfolgt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.
3. Der Arzt stellt den Ausdruck der eAU-Daten für den Mitarbeiter bereit.
4. Der Mitarbeiter informiert den Arbeitgeber über den Arztbesuch und die erfolgte Krankschreibung.
5. Der Arzt übermittelt die eAU-Daten spätestens am Ende des Tages an die Krankenkasse. Im Falle eines stationären Aufenthaltes übermittelt das Krankenhaus die Zeit des stationären Aufenthaltes an die Krankenkasse.
6. Der Arbeitgeber fragt die eAU über den GKV-Kommunikationsserver bei der Krankenkasse des jew. Arbeitnehmers ab.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird den gesetzlichen Krankenkassen durch Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser mit Kassenzulassung bereitgestellt.

Für Minijobber erfolgt die Abfrage nicht über die Minijobzentrale, sondern bei der Krankenkasse des erkrankten Arbeitnehmers.

Je nach betrieblicher Regelung ist eine AU-Bescheinigung oft erst Pflicht, wenn Arbeitnehmer länger als 3 Tage arbeitsunfähig krank sind. Darüber hinaus übermitteln Ärzte die gesammelten eAU-Daten des Tages erst am Abend der ärztlichen Feststellung an die Krankenkassen.

Daher kann eine elektronische Abfrage des Arbeitgebers erst am 5.Tag einer gemeldeten AU sinnvoll sein. Denn bei verfrühten Abfragen wird sonst zurückgemeldet: „eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“.

Elektronische AU

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



4. Einschränkungen der eAU

Das neue Verfahren gilt bisher nicht für:

- Zeiten stationärer Reha- und Vorsorgemaßnahmen
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer
- Krankschreibung durch Privatärzte
- Erkrankungen im Ausland

In diesen Fällen müssen Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern auch über den 01.01.2023 hinaus schriftliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen liefern.

5. Vorbereitung im Unternehmen

Klären Sie in Ihrem Unternehmen, wie die Kommunikation über erkrankte Mitarbeiter zukünftig erfolgen soll. Prüfen Sie bisherige betriebsinterne Prozesse und passen Sie diese an die aktuellen Bedingungen an.

Prüfen Sie auch, ob es bereits eine geeignete Personalverwaltungssoftware oder ein entsprechendes Zeiterfassungsprogramm in Ihrem Hause gibt, worüber der Abruf der eAU für Ihre Mitarbeiter erfolgen kann.

Hilfsweise kann der Abruf über die systemgeprüfte Ausfüllhilfe „SV-Meldeportal“ erfolgen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

www.sv-meldeportal.de

6. Wichtiges zum Schluss

Selbstverständlich sind wir als externes Lohnbüro mit der von uns eingesetzten Lohnsoftware technisch in der Lage, die Krankheitszeiten Ihrer Mitarbeiter bei den jeweiligen Krankenkassen abzurufen.

Der direkte Informations- und Datenaustausch zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der jeweiligen Krankenkasse ist jedoch deutlich schneller, weniger anfällig für Fehler und Unstimmigkeiten und führt zu wesentlich weniger Rückfragen für alle Beteiligten.

Sollten Sie für den Abruf der eAU-Daten ihrer Arbeitnehmer dennoch unsere kostenpflichtige Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, setzen Sie sich bitte zwecks Klärung der Modalitäten mit uns in Verbindung.

7. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21. 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de